Satzung

SV Unter/Oberschmeien e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20.07.1960 gegründete Verein trägt den Namen SV Unter/Oberschmeien e.V. Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen – Unterschmeien und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von politischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgaben auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Details wie Beitragshöhe und Personenkreis werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter

Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft
4. Der Gesamtausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im 1. Quartal einberufen werden. Auf Verlangen der Vorstandschaft muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden beantragt wird.

2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Sigmaringen (z.Zt. „Stadtspiegel") unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer, vom 1. Vorsitzenden sowie vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es in der Einladung nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen des Vereins teilzunehmen.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

   - die Mitglieder der Vorstandschaft
   - die Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung der jeweilige Stellvertreter.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung über:

   - die Ordnungen des Vereins gemäß § 14 dieser Satzung
   - die Gründung und Auflösung von Abteilungen
   - die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegungen, Benutzung von Sportanlagen, Gesamtveranstaltungen und ähnliches.

3. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zur Gesamtausschusssitzung ein. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es in der Einladung nicht. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

4. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

5. Die Gesamtausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

6. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 9 Abs. 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen entsprechend der satzungemäßen Zuständigkeit der Fachverbände des WLSB Abteilungen oder werden im Bedarfsfall vom Gesamtausschuss gegründet. Jedem Fachverband im WLSB kann grundsätzlich nur eine Abteilung im Verein entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtausschuss.

2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter geleitet. Diese bilden mit dem Abteilungskassier und weiteren Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, den Abteilungsausschuss. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 9 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsausschüsse arbeiten selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber dem Verein. Ihre Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und der Vorstandschaft vorzulegen.

3. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern der Vorstandschaft geprüft werden. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

4. Auf Anweisung des Gesamtausschusses ist die Abteilung verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Gesamtausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, Abteilungsordnungen sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen sind, ist der Gesamtausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Bei Bedarf ist der Gesamtausschuss berechtigt, weitere Ordnungen zu erlassen.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

2. Der Gesamtausschuss des Vereins erlässt bei Bedarf eine Jugendordnung, in der die Aufgaben und Ziele festgelegt werden.

3. Die bestehende Jugendordnung vom 18.07.1997 tritt mit Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafen bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.

4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer

zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in den Ortsteilen Unter- und Oberschmeien verwenden darf.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sigmaringen, den 26.März 2010

gez. Oliver Dreher

1. Vorsitzender